



## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des L.P., (Bw.) vom 17. Juli 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg vom 2. Juni 2006 betreffend Aussetzungszinsen - Steuer entschieden:

Der Berufung wird teilweise stattgegeben und die Anspruchszinsenvorschreibung wie folgt abgeändert:

Datum	Anfangsbestand und Änderung	Aussetzungsbetrag	Tage	Jahreszins-satz	Tageszins-satz	Aussetzungszinsen
13.11.2002	2.559,70	2.559,70	<b>28</b>	3,75	0,0103	<b>7,38</b>
11.12.2002	0	2.559,70	180	3,20	0,0088	40,55
9.6.2003	0	2.559,70	603	2,47	0,0068	104,96
1.2.2005	0	2.559,70	<b>121</b>	3,47	0,0095	<b>29,43</b>
2.6.2005	68,32	2.628,02	<b>329</b>	3,47	0,0095	<b>82,14</b>
27.4.2006	0	2.628,02	37	3,97	0,0109	10,60

Summe: € 275,06

## **Entscheidungsgründe**

Am 2. Juni 2006 erging ein Bescheid über die Festsetzung von Aussetzungszinsen für 11. November 2002 bis 2. Juni 2006 in der Höhe von € 275,38.

Dagegen richtet sich die Berufung vom 17. Juli 2006, in der ausgeführt wird, dass die Berechnung unrichtig sei, da nach der Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom 16.12.2005, GZ. RV/0347-W/04 die Umsatzsteuer für das Jahr 2002 mit € 980,00 festgesetzt worden sei. Der Anfangsbestand von € 2.559,70 sei demnach unrichtig.

Die Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 11. Jänner 2007 abgewiesen und dazu ausgeführt, dass ab dem Zeitpunkt der Einbringung eines Aussetzungsantrages bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Aussetzung der Einhebung Aussetzungszinsen festzusetzen gewesen seien.

Dies betreffe Umsatzsteuer 1-6/2002 von € 1.222,22, Umsatzsteuer 8/2002 von € 218,64, Umsatzsteuer 7/2002 von € 1.118,84 und Anspruchszinsen 2002 von € 68,32.

Die Umsatzsteuervorauszahlungsfestsetzungsbescheide seien mit der Einbuchung der Berufungsentscheidung für sämtliche Vorauszahlungsbeträge des Jahres 2002 vom 7. Februar 2006 zur Abrechnung gekommen.

In der Zinsenberechnung ab 4. Juli 2005 seien die Anspruchszinsen von € 68,32 laut Bescheid vom 24.5.2005 enthalten.

Die Umsatzsteuervorauszahlungen seien mit Buchungstag 2.7.2003 und die Anspruchszinsen mit Buchungstag 10.6.2005 ausgesetzt worden. Das Berechnungsblatt liege dem Aussetzungszinsenbescheid bei.

Dagegen richtet sich der Vorlageantrag vom 17.1. 2007. Nach Wiederholung des Berufungsvorbringens wird ergänzt, dass allfällige Aussetzungszinsen in einer Nachforderung im Bescheid zu RV/0347-W/04 ihren Niederschlag hätten finden müssen. Die nunmehrige Forderung beruhe auf keiner Rechtsgrundlage.

Die Verbuchung von angeblichen Vorauszahlungsbescheiden des Jahres 2002 sei nicht nachvollziehbar, daher werde beantragt die Berufungsvorentscheidung aufzuheben und der Berufung statt zu geben.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

*Gemäß § 212a Abs.1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des*

*Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.*

*Abs. 2 Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen, a) insoweit die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolg versprechend erscheint, oder b) insoweit mit der Berufung ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist.*

*Abs. 3 Anträge auf Aussetzung der Einhebung können bis zur Entscheidung über die Berufung (Abs. 1) gestellt werden. Sie sind zurückzuweisen, wenn sie nicht die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabenbetrages enthalten. Weicht der vom Abgabepflichtigen ermittelte Abgabenbetrag von dem sich aus Abs. 1 ergebenden nicht wesentlich ab, so steht dies der Bewilligung der Aussetzung im beantragten Ausmaß nicht entgegen.*

*Abs. 4 Die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf solche Berufungen betreffende Vorlageanträge (§ 276 Abs. 2) sinngemäß anzuwenden.*

*Abs. 5 Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer über die Berufung (Abs. 1) ergehenden a) Berufungsvorentscheidung oder b) Berufungsentscheidung oder c) anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Berufungsvorentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2) nicht aus. Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabenbetrag sowohl Zahlungserleichterungen als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.*

*Abs. 6 Wurde eine Abgabenschuldigkeit durch die Verwendung von sonstigen Gutschriften (§ 213 Abs. 1) oder Guthaben (§ 215 Abs. 4) gänzlich oder teilweise getilgt, so sind, falls dies beantragt wurde, die getilgten Beträge in die Bewilligung der Aussetzung der Einhebung einzubeziehen, wenn die Tilgung a) vor Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit oder b) vor Ablauf einer sonst für ihre Entrichtung gemäß § 210 Abs. 2 zustehenden Frist oder c) bei später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzten Abgaben vor Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides oder d) nach Einbringen des Antrages auf Aussetzung oder e) innerhalb eines Monats vor Ablauf der Frist des Abs. 7 erfolgte.*

*Abs. 7 Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung (Abs. 5) oder eines die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 294 zu. Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrochenen Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides zu.*

*Abs. 8 Zur Entrichtung oder Tilgung von Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen, sonstige Gutschriften (§ 213 Abs. 1) sowie Guthaben (§ 215 Abs. 4) nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden. Hierbei ist § 214 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden, wenn bei Bekanntgabe des Verwendungszweckes auf den Umstand der Aussetzung der Einhebung der zu entrichtenden oder zu tilgenden Abgabenschuldigkeit ausdrücklich hingewiesen wurde.*

*Abs. 9 Für Abgabenschuldigkeiten sind a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung, über den noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 230 Abs. 6) oder b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, Aussetzungszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten. Aussetzungszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Wird einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben, so sind Aussetzungszinsen vor der Erlassung des diesen Antrag erledigenden Bescheides nicht festzusetzen. Im Fall der Bewilligung der Aussetzung der Einhebung sind Aussetzungszinsen vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufes der Aussetzung nicht festzusetzen.*

Der Bw. brachte am 13. November 2002 einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Umsatzsteuervorauszahlungen für die Monate 1-6,7 und 8 /2002 ein. Mit Bescheid vom 2. Juli 2003 wurde dazu ein Betrag in der Gesamthöhe von € 2.559,70 ausgesetzt.

Am 2. Juni 2005 wurde ein weiterer Antrag auf Aussetzung der Einhebung von Anspruchszinsen für die Vorschreibung der Einkommensteuer 2002 gestellt.

Am 10. Juni 2005 erging dazu ein weiterer Bescheid über die Aussetzung von Anspruchszinsen für das Jahr 2002 in der Höhe von € 68,32.

Nach Ergehen einer Berufungsentscheidung zur Jahresumsatzsteuer 2002 am 7. Februar 2006 wurde am 2. Juni 2006 der Ablauf der Aussetzung der Einhebung verfügt.

Es sind demnach Aussetzungszinsen für € 2.559,70 für den Zeitraum 13. November 2002 bis 2. Juni 2006 und für € 68,32 für den Zeitraum 2. Juni 2005 bis 2. Juni 2006 vorzuschreiben gewesen.

Die Berechnung der Aussetzungszinsen ist wie folgt zu korrigieren:

Datum	Anfangsbestand und Änderung	Aussetzungsbetrag	Tage	Jahreszins-satz	Tageszins-satz	Aussetzungszinsen
13.11.2002	2.559,70	2.559,70	<b>28</b>	3,75	0,0103	<b>7,38</b>
11.12.2002	0	2.559,70	180	3,20	0,0088	40,55
9.6.2003	0	2.559,70	603	2,47	0,0068	104,96
1.2.2005	0	2.559,70	<b>121</b>	3,47	0,0095	<b>29,43</b>
2.6.2005	68,32	2.628,02	<b>329</b>	3,47	0,0095	<b>82,14</b>
27.4.2006	0	2.628,02	37	3,97	0,0109	10,60

Summe: € 275,06

Die Berufung war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 5. November 2007